

**Donatoren-Vereinigung des
Sportclub Ittigen**

S T A T U T E N

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Donatoren-Vereinigung des SC Ittigen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz der Vereinigung ist Ittigen

Art. 3

Die Donatoren-Vereinigung bezweckt, den SCI in allen Belangen zu unterstützen. Antragsteller ist ausschliesslich der Vorstand des SCI.

Die ordentliche Donatoren-Versammlung beschliesst über den über die Zuwendung der Beiträge an den SCI.

Eine ausserordentliche Donatoren-Versammlung kann ebenfalls Zuwendungen beschliessen.

Ein Rechtsanspruch des SCI gegenüber den Donatoren kann maximal in der Höhe des Passivbeitrages geltend gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

In die Vereinigung können insbesondere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand der Vereinigung zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen festen Jahresbeitrag gemäss Beitrittserklärung zu leisten. Die Generalversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Der Jahresbeitrag wird jeweils auf den 1. August zur Bezahlung fällig. Eintretende im 1. Halbjahr bezahlen den vollen Betrag, im 2. Halbjahr die Hälfte.

Art. 6

Die Haftbarkeit der Vereinigung und deren Mitglieder für Verbindlichkeiten des SCI ist ausgeschlossen.

Art. 7

Der Austritt kann jeweils auf Ende Juni unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod des Mitglieds, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann ohne Grundangabe durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber der Vereinigung.

Art. 9

Der Donator/die Donatorin geniessen folgende Vorteile des SCI: Gratis Eintritt zu allen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen des SCI auf den Fussballplätzen in Ittigen und Worblaufen und Teilnahmerecht an allen offiziellen Clubanlässen.

Zusätzlich werden folgende Vorteile und Leistungen geboten: Regelmässiger Stammtisch, Veröffentlichung der Donatorenliste und spezielle Einladung zu besonderen Anlässen und Treffen. Die Generalversammlung legt insbesondere die Art der Veröffentlichung der Donatorenliste fest.

III. Organe

Art. 10

Die Organe der Vereinigung sind: Die Generalversammlung und der Vorstand. Die Finanzrechnung wird durch die Revisoren/Revisorinnen der Donatoren-Vereinigung geprüft.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung hat immer vor der Hauptversammlung des SCI stattzufinden. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular zu erfolgen, unter Angabe der Traktandenliste.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählte Mitglieder. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die beiden Revisoren/Revisorinnen der Vereinigung werden ebenfalls von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 13

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu einer Verbindlichkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Das allfällige Vermögen fällt voll dem SCI zu.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes (Art. 60 ff. ZGB). Das Geschäftsjahr entspricht demjenigen des SCI.

Art. 15

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 3.12.1998 und der 7. ordentlicher Generalversammlung vom 22.05.2006 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Donatoren-Vereinigung Des Sportclub Ittigen

**Der Präsident
Peter Oswald**

**Der Kassier
Peter Gloor**

25. Mai 2006